

Satzungen des Lauftreff Recklinghausen e.V.

§1

Der Verein führt den Namen Lauftreff Recklinghausen e.V., kurz LT-RE, mit Sitz in Recklinghausen und ist beim hiesigen Amtsgericht eingetragen.

§2

Der LT -RE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Der LT-RE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der LT-RE bezweckt die Pflege des Laufsportes mit all seinen Facetten mit dem Ziel, dass Interesse am Laufsport in Recklinghausen zu wecken bzw. zu erweitern. Ein Hauptziel ist die Jugend an diesen Sport heran zu führen.

§4

Der Verein darf keine geldlichen Gewinne machen.

Der LT-Re ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,

§5

Jeder, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, kann die Mitgliedschaft im L T-RE beantragen. Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. .

§6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat beim zuständigen Lauftreffleiter einen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Lauftreffleiter kann dem Antrag entsprechen, wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Sportbetrieb gewährleistet sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§7

Bei Genehmigung der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsregisters. Die Aufnahmegebühr beträgt z. Z. 5,00 € und wird mit dem ersten Beitrag eingezogen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur am 30.06. und zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin dem Vorstand vorliegen.
- b) durch Ausschluss. Dieser ist möglich, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat oder wenn das Mitglied bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres den zu zahlenden Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Liegen zwingende Gründe für die Zahlungsverzögerung vor, ist dem Mitglied Anhörung vor dem Ausschluss zu gewähren.
- c) durch Tot.
- d) durch Auflösung des Vereines.

§8

Beiträge

- 1.) Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 2.) Die Jahresbeiträge sind bis Ende Februar per Lastschriftinzug zu entrichten. Im ersten Jahr ist der anteilige Jahresbeitrag fällig.
- 3.) In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag hin ermäßigen.
(Schüler, Studenten, Wehrpflichtige usw.)

§9

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzungen des Vereines zu beachten. Die zur Verfügung gestellten Übungsgeräte sind schonend zu behandeln. Sportversicherungsfälle (Personen- bzw. Sachschäden) sind innerhalb drei Tagen dem Sozialwart bzw. dem Vorstand zu melden.

§10

Stimmrecht:

Das Mitglied des LT-RE hat volles Stimmrecht, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr an stimmberechtigt.

§11

Durch folgende Organe wird das Leben des Vereines geregelt:

1. die Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. den engeren Vorstand
4. den erweiterten Vorstand
5. die Kassenprüfer.

§12

Die Hauptversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Hierzu ist eine schriftliche Einladung erforderlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zu dieser Hauptversammlung sind mindesten eine Woche vorher an den Vorstand zu richten.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Entscheidungen über eine Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§13

Regelmäßige Beratungspunkte der Hauptversammlung sind:

- 1.) Entgegennahme des Berichtes über das Vereinsleben seit der letzten Hauptversammlung
- 2.) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- 3.) Entlastung des amtierenden Vorstandes
- 4.) Neuwahl des Vorstandes
- 5.) Neuwahl der Kassenprüfer
- 6.) Wahl des Jugendwartes
- 7.) Wahl des Sportwartes
- 8.) Wahl des Sozialwartes
- 9.) Wahl des Pressewartes
- 10.) Beschlussfassung über Anträge
- 11.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 12.) Verschiedenes

§14

Mitgliederversammlungen kann in dringenden Fällen der Vorstand einberufen, jedoch können die Mitglieder ebenfalls eine Versammlung beantragen, wenn einviertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Diese Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

§15

Die Leitung des Vereines obliegt dem engeren und erweiterten Vorstand.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- 1 + 2. Kassierer
- Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören noch zusätzlich an:

- die Lauffreileiter
- der Pressewart
- der Sozialwart

§16

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand angehören. Sie haben auf der Hauptversammlung Bericht über die Prüfung zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§17

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt bei der Hauptversammlung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen, muss aber geheim durchgeführt werden, sofern 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses wünschen. Gewählt wird in der unter § 15 vorgesehenen Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. .

§18

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden, sowie den Geschäftsführer vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, im Verhinderungsfalle erfolgt die Leitung nach § 14 dieser Satzung. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Es ist anzustreben monatlich eine Vorstandssitzung durchzuführen.

Der Vorstand (der engere und erweiterte) ist Beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden mit dem Kassierer gemeinsam erteilt werden.

§19

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Es genügt bei allen Kassengeschäften die alleinige Unterschrift des Kassierers.

§20

Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, in jeder Vorstandssitzung über Eingänge und Abgänge zu berichten, um dazu Stellung des Vorstandes einzuholen. Er hat die Bestandsliste zu führen über den Sachbesitz und die errungenen Vereinsauszeichnungen.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in den Vereinsbetrieb helfend oder ordnend einzugreifen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert.

Der Vorstand ist berechtigt, Angestellte mit der Durchführung von Sportaufgaben z.B. Sportlehrer zur Durchführung von Lehrgängen zu verpflichten, soweit es die Kassenlage gestattet.

§21

Der Vorstand ist berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die betreffenden Mitglieder mündliche oder schriftliche Verweise, befristete Sperrungen und Ausschluss aus dem Verein auszusprechen. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen:

§22

Auflösung des Vereines:

- a) Die Auflösung des Vereines bedarf einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung es Vereines ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24

Die Jugendordnung der Sportjugend Nordrhein - Westfalen im Landessportbund NW e.V. in der jeweils gültigen Fassung wird in allen Punkten anerkannt, sie wird voll inhaltlich in diese Vereinssatzung aufgenommen.

§25

a) die Geschäftsführung des L T-RE obliegt dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer und 1. Kassierer gemeinsam.

b) Bei Abwesenheit vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden. der 1. Kassierer den den Geschäftsführer und umgekehrt.

§26

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft,

Recklinghausen, April 2005